

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	5 (1907-1908)
Heft:	10
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Italien kursiert ein gutes gesflügeltes Wort, das lautet: „L'Italia è fatta, faciamo gli Italiani“. Analog kann und muß man sagen: Das Armengesetz besteht, schaffen wir nun die Armenpfleger. Nicht an den materiellen Mitteln, an den Geldmitteln fehlt es, aber an der Verwaltung, an den Verwaltern. Pyramide Summen stehen für Wohltätigkeit zur Verfügung, aber trotzdem das Elend, trotzdem der Bettel. Auch heute noch gehen enorme Betreffnisse von der Rente der Armgüter in den Verwaltungsspesen auf. Dies wurde mir von absolut glaubwürdiger und kompetenter Seite versichert. Weiter wird von den Kennern der Zustände erklärt, daß ein grausamer Favoritismus auch im Armenwesen herrscht. Wort, Begriff und Sache sind echt italienisch. Wenn der Commandatore so und so den Petenten X bei der Congregazione empfiehlt, so bekommt er sicher etwas. Hart daneben kann aber der Petent Yrettungslos zugrunde gehen, bis die italienische Bureaucratie zu ihm kommt, weil er nicht empfohlen ist.

Aller öffentlichen, beamtenmäßigen Armenpflege haftet ja „etwas“ Bureaucratie an, sie ist zu wenig unbefangen und frei, auch zu wenig mobil. Die Congregazione di carità ist aber, wie wir gesehen haben, eigentlich gar nichts anderes, als der Inbegriff der durch ein Gesetz organisierten, lokalen Privatwohltätigkeit. Insofern würde ich auch von ihr eine sehr große, eine fast vollkommene Freiheit, Schmecksamkeit erwarten. Das ist aber noch nicht der Fall.

Insofern würde ich auch von der italienischen Congregazione di carità — da sie mehr Ähnlichkeit mit unserer freiwilligen Armenpflege zeigt, als mit unserer gesetzlichen — verlangen, daß sie wirkliche Aktionen der Armenpflege vollzieht. Dies wenigstens in den großen Städten, wo es absolut nicht an den Mitteln fehlt. Aber auch da finden wir keine Spur von solchen mutigen und großen Handlungen, die einer Sanierung, einer wirklichen Behandlung und Durchführung gleichsehen. Nicht mit Unrecht wurde dem Berichterstatter gesagt: Wenn Sie etwas lernen wollen, müssen Sie nicht zu uns kommen. Tatsächlich haben wir Schweizer in Italien im Armenwesen nichts zu lernen. Höchstens, wie man's nicht machen soll!

In Italien ist man eben bei den „Beneficenza“ stehen geblieben und nicht zur Armenpflege durchgedrungen.

Das Charakteristische des italienischen Armenwesens ist die Almosenwirtschaft. Und dies, trotzdem die Klerisei für die Regel aus der Congregazione di carità ausgeschlossen ist, wie übrigens z. B. auch in dem berühmten Elberfelder System. Beiläufig sei hierzu angemerkt, daß sich die Kirche mit dem erwähnten „Ausschluß“ noch nicht abgefunden hat und überhaupt im laischen, d. h. politischen Armenwesen Italiens die Frucht der „falschen Reform Luthers“ haft.

(Fortsetzung folgt.)

Basel. Generalversammlung der Allgemeinen Armenpflege. Sie war leider nicht so zahlreich besucht wie früher. Sie fand Mittwoch den 6. Mai, abends 6 Uhr in der Geltenzunft statt und wurde von Herrn Dr. Siegfried, Präsident der leitenden Kommission, begrüßt. Zum ersten Male hatten wir eine Dame als Mitarbeiterin unter uns, hoffentlich sind's bald deren mehrere.

Herr Pfarrer Benz stellte in der Diskussion die drei Fragen, ob nicht zum alten Modus der Holzlieferung auch durch private Holzhändler zurückzukehren sei, soweit solche die Armen redlich bedient haben und vom Entzug dieser Einnahme hart betroffen werden; warum wohl Baden seine Beiträge gekürzt habe und welche Wege könnten eingeschlagen werden, um die Beiträge freiwilliger Wohltäter an die zentrale Armenpflege auf ihre frühere Höhe zu heben.

Herr Sekretär Keller beantwortet die gestellten Fragen und bemerkte zur ersten, daß die Holzlieferung letzten Winter nicht so ganz tadellos funktioniert habe, weil manche Armenpfleger ihrer Pflicht nicht nachkamen gegenüber dem Sekretariat oder den Pflegebefohlenen. Die Angelegenheit gab der leitenden Kommission schon viel zu „köpfen“ und wird weiter geprüft werden. Alle Wünsche aber können nicht gestillt werden.

Die zwei Kreise Lörrach und Waldshut halten ihre Spenden zurück in dem Maße, als die Anforderungen seitens unseres Sekretariats an sie wachsen. Daher röhrt Badens kleinerer Beitrag.

Die Anforderungen an unsere Wohltäter wachsen eben mit der Zahl der auf ihre Hilfe angewiesenen gemeinnützigen Werke. So werden manche im Geben müde und denken, wie Herr Pfr. Stäheli bemerkte, der Staat decke ja das Defizit.

Armenpfleger Weber-Greminger möchte wissen, wie weit die Revision des Armentgesetzes gediehen sei. Die Vorarbeiten zu einer Reform gehen bis auf 1903 zurück. Ein wohlverarbeitetes und instruktives Zahlenmaterial hat uns das Sekretariat in den 3 letzten Jahrbüchern zusammengetragen. Es sollte nun vorwärts gehen.

In Abwesenheit des Departementschefs des Innern, Regierungsrat Wullschleger, antwortet Sekretär Keller, daß wir die Zusicherung haben, daß nach Erledigung des Sonntagsgesetzes das Armentgesetz an die Reihe kommen soll. Die Versammlung pflichtet einstimmig dem Wunsche ans Departement bei, es möchte die Arbeit so fördern, daß das geänderte Gesetz vor nächstem Winter in Kraft treten kann.

Darnach wurden Bericht und Jahresrechnung genehmigt und sprach Herr Pfarrer Stähelin allen Anwesenden aus dem Herzen, als er den neuen, wie die früheren Berichte des Sekretariates bestens verdankte und hoffte, Herr Keller und die leitende Kommission wollen uns noch recht viele so lehrreiche Jahrbüchlein schenken.

J. W.-G.

Rat- und Auskunftsberteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 5. Pfarramt A. Kann eine Gemeinde, z. B. des Kantons Zürich, Einsprache erheben gegen Adoption eines Kindes durch einen ihrer Bürger, wenn dieser in geordneten Verhältnissen lebt und nicht zu befürchten ist, daß er samt dem Adoptierten der Gemeinde zur Last fällt?

Antwort. Nach zürcherischem Zivilrecht wird durch die Adoption keineswegs das Bürgerrecht des Adoptierenden miterworben. Dagegen sind nach dem Gemeindegezege Adoptivfinder berechtigt, die Aufnahme in das Bürgerrecht des Adoptivvaters, beziehungsweise der Adoptivmutter für die halbe Einkaufssumme zu verlangen, insofern die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind. Nur im Kanton Solothurn ist vorgeschrieben, daß für das Wahlkind auch das Bürgerrecht des Adoptierenden erworben werden müsse. Unter diesen Umständen liegt für die Heimatgemeinde des Adoptierenden kein Grund vor zur Einsprache wegen allfälliger Belastung des Armentguts durch das Adoptivkind, da es ja seine ursprüngliche Heimat beibehält. Armenrechtlich kann es eine zürcherische Gemeinde nur begrüßen, wenn einer ihrer Bürger ein anderswo heimatberechtigtes Kind adoptiert; denn es tritt in alle Rechte und Pflichten eines ehelich geborenen Kindes ein, hat also auch die Pflicht der Unterstützung der Adoptiveltern im Verarmungsfalle.

W.

Inserate:

Schweizerfabrikat [152]

in Harmoniums und Orgeln nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertrifftener Solidität (mit Garantie) die Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Art Inst. Dreiflügel, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorge für die schwach-sinnigen Kinder“

von Konrad Auer,

Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Bäcker-Lehrling.

Ein starker, treuer Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Bäckerei und Konditorei gründlich erlernen (Knetmaschine, keine Nacharbeit). [176]

W. Schneider, Bäckerei u. Konditorei, Schlieren bei Zürich.

Buchbinderlehrlingsgesuch.

Ein Jüngling findet Gelegenheit, den Buchbinderberuf gründlich und unter günstigen Bedingungen zu erlernen bei [173]

Arnold Scheurmann, Buchbinder, Safenwil.

Gesucht

ein kräftiger treuer Knabe, der Freude an der Landwirtschaft hat. Anständiger Lohn und familiäre Behandlung zugesichert. Familienschluß. [174]

Fried. Walti-Walti, jünger, Dürrenäsch (Aargau).

Gesucht

in kleine Familien ein Knabe von 12—14 Jahren. Gute Behandlung und Familienanschluß zugesichert. Adresse: G. Meyer, Gemeinderat, z. Steinencruz, Nüdingen (Et. Schaffhausen, Station Raß). [175]